

20/5/114/ME
1 von 5

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 457/328

A-6010 Innsbruck, am 8. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz
1014 Wien

Landesregierung
Zl. 3 GE/1985

Datum: 19. MRZ. 1985

Verteilt: 20. MRZ. 1985

Brunner
Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über das Studium der Rechtswissenschaften;
Stellungnahme

Zu Zahl 68 218/1-UK/85 vom 10. Jänner 1985

Gegen den oben angeführten Gesetzentwurf bestehen vom
Standpunkt der von der Landesregierung zu wahren
Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:



**Amt der Tiroler Landesregierung**Präs. Abt. II - 457/328

A-6010 Innsbruck, am 14. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Minoritenplatz
1014 Wien**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über das Studium der Rechtswissenschaften;
ergänzende Stellungnahme

Zu Zahl: 68 218/1-UK/85 vom 10. Jänner 1985

Im Nachhang zur ha. Äußerung vom 8. März 1985, Z1.
Präs. Abt. II - 457/328, wird zum übersandten Entwurf
einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der
Rechtswissenschaften folgende ergänzende Stellungnahme
abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die Trennung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt aufrecht erhalten wird, der Student sich daher zunächst auf die Prüfungen des ersten Studienabschnittes zu konzentrieren hat.

Zu erwägen wäre jedoch, ob der fleißige Student die Möglichkeit erhalten soll, nach Absolvierung aller Teilprüfungen des ersten Studienabschnittes wenigstens das

- 2 -

Pflichtkolloquium aus Betriebswirtschaftslehre oder gar eine Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung abzulegen.

Der zweite Satz des § 5 Abs. 1 müßte dann lauten:

"§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist auf das Antreten zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung nicht anzuwenden."

Zu Art. I Z. 9 (§ 12 Abs. 2):

Es versteht sich von selbst, daß sich eine Dissertation mit dem gewählten Thema eingehend auseinandersetzen muß. Der letzte Satz dieser Bestimmung erscheint daher überflüssig.

Zu Art. I Z. 12 (§ 18):

Nach den an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gewonnenen Erfahrungen in der Ausbildung Südtiroler Studenten im italienischen Recht sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, schon im ersten Studienabschnitt innerhalb des Faches "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" in das italienische Zivilrecht und das italienische öffentliche Recht einzuführen. Eine Einführung in das österreichische Recht erscheint wenig sinnvoll (und führt zu einer vermehrten Belastung Südtiroler Studenten), wenn im zweiten Studienabschnitt innerhalb der "austauschbaren" Fächer italienisches Recht gelehrt und geprüft wird.

§ 18 sollte daher wie folgt geändert werden:

"..... an Stelle der in § 4 Abs. 2 Z.1 und § 5".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

